

Gemeinde Herbertingen

Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Ölkofer Straße"

Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung
Stand: 21.07.2021



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Ölkofer Straße"
Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Herbertingen
Holzgasse 6
88518 Herbertingen



Telefon: 07568-920820
Telefax: 07568-920824
E-Mail: info@herbertingen.de
Web: www.herbertingen.de

Vertreten durch: Herrn Bgm. Magnus Hoppe

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 21.07.2021



Michael Wanger
B.Eng. Umweltsicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand des Geltungsbereichs	4
3	Methodik	5
4	Ergebnisse und Bewertung	6
4.1	Brutvögel	7
4.2	Zauneidechse	8
5	Fazit	9
6	Quellen	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bei der Kartierung festgestellte Vogelarten	7
------------	---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets.	5
Abbildung 2:	Revierzentren der festgestellten Brutvögel, sowie Einzelnachweise der Zauneidechse im Plangebiet.	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Herbertingen plant die Ausweisung des Gewerbegebiets „An der Ölkofer Straße“. Bei entsprechenden Vorhaben gelten grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Zusätzlich wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote im Rahmen von behördlich zugelassenen Vorhaben nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem festgelegt, dass:

- das Tötungsverbot nur eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben *signifikant* erhöht wird.
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Im vorliegenden faunistischen Gutachten werden die durchgeführten Kartierungen erläutert, die Ergebnisse dargestellt und vorkommende Arten werden auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hin geprüft. Als Datengrundlage für die Bewertung werden der Bebauungsplan (LARS consult 2019 a) und der zugehörige Umweltbericht (LARS consult 2019 b) herangezogen.

2 Lage und Bestand des Geltungsbereichs

Das Projekt des gegenständlichen Bebauungsplans liegt im Landkreis Sigmaringen, Regierungsbezirk Tübingen. Der ca. 1,5 ha große Geltungsbereich liegt westlich von Herbertingen und umfasst die Flurnummer 2024/11 der Gemarkung Herbertingen. Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und befindet sich südlich des Umspannwerkes Herbertingen. Südwestlich der geplanten Gewerbefläche verlaufen die von Gehölzen gesäumten Bahngleise (Kißlegg-Sigmaringen) und im Osten grenzt die L 279 an. Das Plangebiet ist weitgehend eben auf einer mittleren Höhe von ca. 547 m ü NHN. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Gewerbegebiets erfolgt über die Ölkofer Straße, welche über die L 279 an die Bundesstraße B 32 auch überregional angeschlossen ist.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

3 Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (LARS CONSULT 2018) wurde aufgrund der Lebensräume im Geltungsbereich ein Potenzial für Brutvögel und Zauneidechsen festgestellt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen, wurde daher eine gezielte Erfassung der beiden Artgruppen durchgeführt. Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten können aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Die Kartierung der Vögel orientierte sich an der Methodik nach SÜDBECK et al. (2005). Die Begehungen erfolgten ab einer Viertelstunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 10:00 Uhr und wurden nur bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, kein starker Wind) durchgeführt. Alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel wurden notiert. Spezielle Verhaltensweisen wie Gesang, Füttern etc., die auf eine Brut hinweisen, wurden ebenfalls notiert. Insgesamt fanden vier Begehungen (23.04.2019, 07.05.2019, 04.06.2019 und 03.07.2019) statt. Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung werden Arten mit ähnlichen Ansprüchen an ihre Lebensräume zu Gilden zusammengefasst, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Die Kontrolle der Zauneidechsen fand an den gleichen Tagen wie die Vogelkartierung statt, allerdings erst ab 09:00 Uhr und bei Temperaturen über 15 °C. Die potenziellen Eidechsenhabitats wurden langsam abgeschritten, wobei speziell auf Rascheln und schnelle Bewegungen durch flüchtende Tiere geachtet wurde. Der Fokus der Untersuchung lag auf der Böschung der Bahnlinie.

4 Ergebnisse und Bewertung

Die Ergebnisse der Kartierungen sind in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Revierzentren der festgestellten Brutvögel, sowie Einzelnachweise der Zauneidechse im Plangebiet.

4.1 Brutvögel

Insgesamt konnten während der Kartierung 21 verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Für sechs Arten besteht aufgrund der Beobachtungen zumindest ein Brutverdacht. Die restlichen 15 Arten wurden nur durchziehend, als unregelmäßige Nahrungsgäste, oder insgesamt nur einmal revieranzeigend festgestellt, woraus sich kein Brutverdacht ergibt.

Tabelle 1: Bei der Kartierung festgestellte Vogelarten

Nr	Art	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	Status
1	Amsel	Turdus merula	-	-	BV
2	Bachstelze	Motacilla alba	-	-	ÜFL
3	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	NG
4	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	NG
5	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	BV
6	Elster	Pica pica	-	-	ÜFL
7	Feldsperling	Passer montanus	V	V	NG
8	Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	BV
9	Grünfink	Carduelis chloris	-	-	BV
10	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	NG
11	Hausperling	Passer domesticus	V	V	NG
12	Kohlmeise	Parus major	-	-	NG
13	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	ÜFL
14	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	BV
15	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	NG
16	Rotmilan	Milvus milvus	-	V	ÜFL
17	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	NG
18	Stockente	Anas platyrhynchos	V	-	ÜFL
19	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	BV
20	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	NG
21	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	NG

Nr	Art	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	Status
<u>Legende:</u>					
RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg		BV = Brutverdacht			
RLD = Rote Liste Deutschland		BZF = Brutzeitfeststellung			
- = nicht gefährdet		NG = Nahrungsgast			
0 = ausgestorben oder verschollen		BN = Brutnachweis			
1 = vom Aussterben bedroht		ÜFL = Überfliegend			
2 = stark gefährdet					
3 = gefährdet					
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion					
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt					
V = Arten der Vorwarnliste					
D = Daten defizitär					

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutreviere festgestellt. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung besitzt die Fläche nur einen untergeordneten naturschutzfachlichen Wert. In den südlich angrenzenden Gebüschern auf der Böschung der Bahntrasse brüten jeweils ein Brutpaar der Mönchsgrasmücke, der Dorngrasmücke, der Goldammer und des Sumpfrohrsängers. Die übrigen Reviere befinden sich recht weit entfernt und sind nicht betroffen.

Durch die geplante, direkt angrenzende Bebauung, werden die Reviere beeinträchtigt. Die Büsche selbst bleiben zwar als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten, allerdings entsteht durch die geplante Bebauung eine starke Kulissenwirkung in unmittelbarer Nähe zu den Revieren. Aufgrund dieser neuen Störung, werden die Reviere in diesem Bereich voraussichtlich aufgegeben, was rechtlich einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten gleichkommt (LANA 2009). Weiter im Westen sind zwar vergleichbare Gehölzstrukturen an der Bahnböschung vorhanden, die aber vermutlich bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

Daher sind als vorgezogener Ausgleich Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 durchzuführen, was im vorliegenden Fall einer Pflanzung von ca. 0,15 ha Gehölzstrukturen entspricht (= CEF-Maßnahme). Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme muss die Wirksamkeit der Fläche sichergestellt sein, bevor in die ursprüngliche Lebensstätte eingegriffen wird (RUNGE, SIMON & WIDDIG 2010). Dies ist durch einen Fachgutachter nachzuweisen und der Unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen mitzuteilen.

Konkret wird der Ausgleich auf den Flurstücken mit den Flurstücksnummern 2024/32, 2024/55, 2024/56 (jeweils Teilfläche), Gemarkung Herbertingen erbracht, die in ca. 600 m südlich des Eingriffsvorhabens direkt an einer bereits geplanten und genehmigten Ausgleichsfläche am Rand des Ölkofer Rieds liegt. Damit befindet sich die Ausgleichsfläche noch im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Vogelarten. Neben der Anlage einer artenreichen Extensivwiese mit Tümpeln wird auch eine Feldhecke mittlerer Standorte auf einer Fläche von ca. 0,15 ha gepflanzt. Diese Maßnahme wird häufig durchgeführt und von den betroffenen Arten gut angenommen.

4.2 Zauneidechse

Entlang der Bahntrasse wurden insgesamt neun Zauneidechsen an zwei Terminen beobachtet. Beide Böschungsseiten sind besiedelt. Es wurden sowohl adulte, als auch subadulte Individuen beider

Geschlechter beobachtet, daher ist von einer stabilen, reproduzierenden Population auszugehen. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Zauneidechsen beobachtet.

Um ein Einwandern von Zauneidechsen in den Geltungsbereich, und die daraus resultierende Gefahr der Tötung zu vermeiden, muss vor Baubeginn ein reptiliensicherer Folienzaun aufgestellt werden (= Vermeidungsmaßnahme).

5 Fazit

Der Geltungsbereich wird im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und besitzt daher nur einen geringen naturschutzfachlichen Wert. Bei der Kartierung wurden dort keine europarechtlich geschützten Arten festgestellt.

Südlich angrenzend stellt der mit Büschen bestandene Bahndamm einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen und heckenbrütende Vogelarten dar. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in das Baufeld zu vermeiden, muss vor Baubeginn ein Folienzaun angebracht werden.

Durch die geplante Bebauung werden die Reviere der Brutvögel (Goldammer, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger) beeinträchtigt. Die wegfallenden Gebüsche sind daher im Verhältnis 1:1 auf der externen Ausgleichsfläche auszugleichen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

6 Quellen

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 1-388.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.–Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten. *Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)*, Oberste Naturschutzbehörde.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

LARS CONSULT (2019 a): Bebauungsplan mit Grünordnung „An der Ölkofer Straße“– Textteil und Plan-
teil.

LARS CONSULT (2019 b): Bebauungsplan mit Grünordnung „An der Ölkofer Straße“– Umweltbericht.

LARS CONSULT (2018): 1. Änderung des Flächennutzungsplans Verwaltungsgemeinschaft Bad Saul-
gau/Herbertingen – Sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“, Artenschutzrechtliche Relevanz-
untersuchung.

Gesetzestexte:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-
sung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010, letzte Änderung am 15. Sep-
tember 2017

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie
der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt
geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl., Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelar-
ten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richt-
linie des Rates 2009/147/EWG vom 30.11.2009 (ABl. Nr. L20/7 vom 26.01.2010)